

Verfügung: s/texte/IX 440-1//BGG M-V
AG-Entwurf 1 BGG M-V **ohne** IFR, 03.08.2004/bä
Bearbeiter: Lüdemann/ Bartikowski/ Krüger
Tele-Nummer: 9470
GZ: IX 420/ IX 440b
Schwerin, 3. August 2004

Referentenentwurf, Stand: 30. Juli 2004 Anlage 1 zur Kabinettsvorlage /04

Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration
von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BGG M-V)**

Artikel 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

Artikel 3

Änderung der Landeswahlordnung

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Artikel 5

**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-
Vorpommern**

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in
Mecklenburg-Vorpommern**

Artikel 7

Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes

Artikel 8

Änderung des Schulgesetzes

Artikel 9

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel 10

Änderung der Kommunalverfassung

Artikel 11
Änderung des Kurortgesetzes

Artikel 12
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 13
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 14
Erste Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Landwirtschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 15
Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 16
Erste Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 17
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Fischereiverwaltungsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 18
Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Fischereiverwaltungsdienst

Artikel 19
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 20
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 21
Erste Verordnung zur Änderung der OP-Weiterbildungsverordnung

Artikel 22
Erste Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege und Anästhesie

Artikel 23**Erste Verordnung zur Änderung der Psychiatrie- Weiterbildungsverordnung****Artikel 24****Erste Verordnung zur Änderung der Rettungssanitäterausbildungsverordnung****Artikel 25****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Artikel 26****Schlussvorschriften****Artikel 27****In-Kraft-Treten**

Artikel 1

Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BGG M-V)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel**
- § 2 Begriffsbestimmung**
- § 3 Frauen mit Behinderungen**
- § 4 Benachteiligung**
- § 5 Barrierefreiheit**
- § 6 Geltungsbereich**

Abschnitt 2

Maßnahmen zur Gleichstellung, Teilhabe, Integration und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot**
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**
- § 9 Zielvereinbarungen**
- § 10 Interessenvertretung**
- § 11 Gebärdensprache und Kommunikationshilfen**
- § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**
- § 13 Barrierefreie Informationstechnik**
- § 14 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage, Vertretungsbefugnis**

Abschnitt 3

Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 15 Amt der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen**
- § 16 Aufgaben und Befugnisse**
- § 17 Weisungsunabhängigkeit und Verschwiegenheit**
- § 18 Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung**
- § 19 Bericht**

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§1

Gesetzesziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Mecklenburg-Vorpommern Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft nachhaltig zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen; dabei ist besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

(2) Zur Erreichung des Zieles dieses Gesetzes wird darauf hingewirkt, dass die in § 6 genannten Stellen sowie Institutionen, Betriebe und Unternehmen des Landes eng mit den in § 10 genannten Interessenvertretungen zusammenarbeiten.

§2

Begriffsbestimmung

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen oder geistigen Schädigung oder Funktionsbeeinträchtigung, die von Maßnahmen, Verhältnissen oder Verhaltensweisen von den in § 6 genannten Stellen betroffen sind, die ihre Lebensmöglichkeiten beschränken oder erschweren. Als behindert gilt auch ein Mensch mit einer chronischen Erkrankung.

§3

Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zulässig, die die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen fördern.

§4

Benachteiligung

Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

§5 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen und -dienstleistungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

§6 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der vorgenannten Stellen unterstehen und für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts halten oder erwerben, haben sie darauf hinzuwirken, dass die Grundzüge dieses Gesetzes auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Beteiligung besteht, beachtet werden.

Abschnitt 2 Maßnahmen zur Gleichstellung, Teilhabe, Integration und Barrierefreiheit

§7 Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. Bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sollen durch besondere Maßnahmen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.

(2) Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und machen Menschen mit Behinderungen Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

(3) Die in § 6 genannten Stellen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs das Gesetzesziel aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

(4) Empfänger öffentlicher Zuwendungen sollen nach Maßgabe der geltenden Haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen des Landes auf die Förderung des Gesetzeszieles nach § 1 hinwirken.

(5) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen der in § 6 genannten Stellen sind nach Maßgabe des § 52 Landesbauordnung barrierefrei zu gestalten.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht abweichend geregelt.

§9 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 14 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 5 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister gemäß Absatz 5 unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Sozialministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen. Das Sozialministerium kann diese Aufgabe auf die Geschäftsstelle des Integrationsförderrates übertragen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Sozialministerium führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Sozialministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Das Sozialministerium kann die Führung des Zielvereinbarungsregisters auf die Geschäftsstelle des Integrationsförderrates übertragen.

§10

Interessenvertretungen

(1) Rechtsfähige Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen sind durch ihre Struktur und demokratische Wahlen als Interessenvertretung der Betroffenen legitimiert.

(2) Das Land erkennt das Recht der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen an, sich auf Landesebene, in den Regionen und lokal zu organisieren und zu vertreten. Insbesondere wird das Land darauf hinwirken, dass die Rolle der Selbsthilfeorganisationen ausgebaut und gefestigt wird, ihr Einfluss im Gemeinwesen, bei der Planung und Evaluierung von Diensten und Maßnahmen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen berühren, wirksam bleiben und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen kann.

(3) Selbsthilfegruppen, -vereine, -verbände und -organisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen, die individuelle, personenbezogene Beratung und Hilfe anbieten, sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu fördern.

§11

Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(2) Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben das Recht, sich mit den in § 6 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit geeigneten Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die in § 6 genannten Stellen haben auf Wunsch im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Sozialministerium, durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 2 anzusehen sind

zu bestimmen. Der Integrationsförrat ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

§12

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die in § 6 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Sozialministerium, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen darüber zu treffen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. Der Integrationsförrat ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

§13

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die in § 6 genannten Stellen haben ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch

von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Amtliche Informationen sollen mit Mitteln der Informationstechnik barrierefrei veröffentlicht werden, soweit sie nicht in einer anderen für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbaren Form zugänglich sind.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung, das Nähere über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik nach Absatz 1 zu bestimmen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen. Der Integrationsförrat ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

§14

Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage, Vertretungsbefugnis

(1) Ein nach § 13 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. 1 S. 1467, 1468)), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 1 S. 2304, 2331), vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung anerkannter Verband, dessen mecklenburg-vorpommerischer Landesverband oder ein nach Absatz 5 anerkannter Verband kann - ohne dass ihm dadurch eigene Rechte vermittelt werden - bei dem zuständigen Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 6 die Feststellung beantragen, dass dieser gegen

1. das Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot nach § 7 oder
2. seine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 8, 11 oder 12

verstoßen hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Über den Antrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden. Gegen den Verwaltungsakt stehen dem Verband die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist die Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 1 Satz 3 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

(3) Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach § 7 oder nach §§ 8, 11, 12 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den betroffenen Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange über einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht bestandskräftig entschieden worden ist oder die Klage eines Verbandes gegen einen Verwaltungsakt nach

Absatz 1 Satz 3 rechtshängig ist oder wenn über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig beantragt oder anhängig gemacht werden.

(5) Das Sozialministerium erkennt auf Antrag nach Anhörung des Integrationsförderrates einen Verband nach Absatz 1 Satz 1 an. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu vertreten,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 1 S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. 1 S. 3067) von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem Menschen mit Behinderungen ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Abschnitt 3 **Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von** **Menschen mit Behinderungen**

§15 **Amt der oder des Landesbeauftragten** **für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Landesregierung beruft im Einvernehmen mit dem Integrationsförderrat eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeauftragte/r). Die Amtsperiode der oder des Landesbehindertenbeauftragten entspricht der des Integrationsförderrats mit der Maßgabe, dass diese über die jeweilige Amtsperiode des Integrationsförderrats soweit hinausgeht, bis eine neue Landesbehindertenbeauftragte oder ein neuer Landesbehindertenbeauftragter berufen bzw. sie oder er in ihrem oder seinem Amt erneut bestätigt wird.

(2) Der oder dem Landesbehindertenbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; das Amt ist angemessen zu vergüten.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Integrationsförderrats kann die Landesregierung die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten wegen grober Verletzung ihrer oder seiner Pflichten entlassen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung oder des Rücktritts, mit der Berufung einer oder

eines neuen Landesbehindertenbeauftragten; es sind mehrere Berufungen in Folge möglich.

§16 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe der oder des Landesbehindertenbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird; dazu gehören insbesondere die unmittelbare Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Die Aufgaben der oder des Bürgerbeauftragten nach Artikel 36 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 6 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes vom 5. April 1995 (GVObI. M-V S. 190) bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben kann die oder der Landesbehindertenbeauftragte öffentliche Erklärungen abgeben.

(3) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte arbeitet mit dem Integrationsförrerrat und der oder dem Bürgerbeauftragten, den kommunalen Behindertenbeauftragten und Beiräten sowie anderen Gremien, Institutionen und Organisationen, die sich mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen befassen, zusammen.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden oder Anregungen unmittelbar an die oder den Landesbehindertenbeauftragten zu wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass Verstöße gegen Rechte und Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt sind oder drohen.

§17 Weisungsunabhängigkeit und Verschwiegenheit

(1) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte handelt weisungsunabhängig.

(2) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte hat, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit, über die ihr oder ihm bei ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§18 Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung

Die in § 6 genannten Stellen sind verpflichtet, die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Stellt die oder der Landesbehindertenbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen fest, so beanstandet sie oder er

dies bei dem Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 und gegenüber dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

§19 Bericht

Die oder der Landesbehindertenbeauftragte berichtet der Landesregierung zumindest nach Ablauf des ersten und dritten Jahres der jeweiligen Amtsperiode über seine Tätigkeit; insbesondere ist dabei auf Verstöße gegen die Regelungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen, auf die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis sowie auf die Fortschritte zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots einzugehen. Die Aussagen dieses Berichts sind geschlechtsspezifisch zu treffen. Die Landesregierung hat zeitnah dem Landtag diesen Bericht zuzuleiten. Der Bericht ist anschließend auch der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Artikel 2 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Blindenvereinen werden die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet.“

Artikel 3 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 281, ber. S. 382), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 2002 (GVOBl. M-V S. 571), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Wahlräume

„(1) Die Gemeindewahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen geeigneten Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.“

(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein."

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen."

4. In der Anlage 2 Nummer 3. werden die Wörter „körperliches Gebrechen" durch die Wörter „körperliche Beeinträchtigung" ersetzt.

5. In der Anlage 3 Nummer 5.1 Buchstabe c) werden die Wörter „eines körperlichen Gebrechens" durch die Wörter „einer körperlichen Beeinträchtigung" ersetzt.

6. In Anlage 5 - Rückseite des Wahlscheins - werden unter der Überschrift „Stimmabgabe behinderter Personen" in Satz 1 die Wörter „körperlichen Gebrechens" durch die Wörter „körperlicher Beeinträchtigung" ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „gehinderten" durch das Wort „behinderten" ersetzt.

7. In Anlage 25 Nummer 2.7 Satz 4 werden die Wörter „körperlichen Gebrechens" durch die Wörter „körperlicher Beeinträchtigung" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei die besonderen Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den

Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 13 werden die Absätze 4 bis 14. 2.

2. Dem § 28 Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden."

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 ist Ziffer 19 zu streichen.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer dauerhaften Behinderung oder chronischen Krankheit an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen, die Fristen für den Freiversuch nach Abs. 3 sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen nach § 37 Abs. 1 Satz 4 vorsehen. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt; er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken."

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

Artikel 5 **Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes** **Mecklenburg-Vorpommern**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVBl. M-V S. 531, 544), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Träger der Straßenbaulast hat die Straßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung zu bauen; beim Neu- oder Ausbau von öffentlichen Straßen sind die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern sowie der behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 6 **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Neu in Dienst gestellte Fahrzeuge und neu zu errichtende bauliche Anlagen müssen im Rahmen der technischen Möglichkeiten barrierefrei zugänglich und ausgestattet sein. Vorhandene Fahrzeuge, bauliche Anlagen und wesentliche Um- und Erweiterungsbauten sind im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel barrierefrei zu gestalten.“

2. Dem § 7 Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Im Nahverkehrsplan sind die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne der §§ 5 und 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festzuschreiben.“

Artikel 7 **Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes**

Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz vom 5. April 1995 (GVOBl. M-V S. 190) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „sowie insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen“ gestrichen.

Artikel 8 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Insbesondere sichert die Schule, dass Benachteiligungen, die aus individuellen Beeinträchtigungen resultieren, weitgehend ausgeglichen werden.“

Artikel 9 **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, ber. S. 613) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Nr. 5 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„5. Verkehrsanlagen und Kommunikationsnetze sollen so ausgebaut bzw. bei Notwendigkeit gebaut werden, dass sie, möglichst barrierefreie Lebensräume schaffend, alle Landesteile durch leistungsfähige Verbindungen erschließen und miteinander verbinden, die Randlage des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kompensieren und die Lagegunst des Landes in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anbindung an Nord- und Osteuropa stärken.“

Artikel 10 **Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gleichstellungsbeauftragte/ Behindertenbeiräte“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tragen die Gemeinden dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Die Gemeinden können hierfür Beiräte oder Beauftragte bestellen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gleichstellungsbeauftragte/ Behindertenbeiräte“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tragen die Landkreise dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Die Landkreise können hierfür Beiräte oder Beauftragte bestellen.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 11 **Änderung des Kurortgesetzes**

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Verzeichnis der bestehenden Kur- oder Erholungseinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreien Zugänglichkeit und Lageplan.“

2. In § 9 Absatz 2 Nr. 3 wird beim Buchstaben 1) der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe m) angefügt:

„m) eines Behindertenverbandes oder -vereines.“

Artikel 12 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, ber. S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

Dem § 9 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Von schwerbehinderten Bewerbern darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.“

Artikel 13 **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 165) wird wie folgt geändert:

- § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Referendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklen-

burg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394). Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter."

Artikel 14

Erste Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Landwirtschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Landwirtschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Dezember 1998 (GVObI. M-V 1999 S. 140) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Anwärter mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter.“

Artikel 15

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 1993 (GVObI. M-V S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVObI. M-V S. 642), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Referendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter.“

Artikel 16

Erste Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 683, berichtigt S. 747) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Anwärter mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter.“

Artikel 17

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Fischereiverwaltungsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Fischereiverwaltungsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 1996 (GVOBl. M-V S. 649) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Referendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter.“

Artikel 18

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Fischereiverwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Fischereiverwaltungsdienst vom 22. Dezember 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 150), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 462), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Anwärtler mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter.“

Artikel 19

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 85) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Referendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter.“

Artikel 20

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. September 1998 (GVOBl. M-V S. 834), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 249, 252), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Anwärtler mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Prüfung gilt in Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter.“

Artikel 21

Erste Verordnung zur Änderung der OP-Weiterbildungsverordnung

Die OP-Weiterbildungsverordnung vom 9. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 270) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) "Für Weiterzubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 22

Erste Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege und Anästhesie

Die Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege und Anästhesie vom 10. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 329) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) "Für Weiterzubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 23

Erste Verordnung zur Änderung der Psychiatrie- Weiterbildungsverordnung

Die Psychiatrie- Weiterbildungsverordnung vom 10. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 340) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) "Für Weiterzubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die Leistungsnachweise und die Hausarbeit betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 24

Erste Verordnung zur Änderung der Rettungssanitäterausbildungsverordnung

Die Rettungssanitäterausbildungsverordnung vom 19. Juli 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) "Für Auszubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 13 bis 24 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 26

Schlussvorschriften

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 müssen bis zum (einsetzen: Tag des Ablaufs des zwölften Monats nach dem InKraft-Treten des Gesetzes) in Kraft treten.

Artikel 27

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke**